

**Empfehlungen für Dienstliche Beurteilungen  
über Lehrkräfte, die aus dem Landesdienst für den Schuldienst  
im Ausland beurlaubt sind**

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.05.2014 -

**1. Allgemeine Grundlagen**

Lehrkräften, die für den Auslandsschuldienst aus den Ländern beurlaubt sind, sollen aus der Auslandstätigkeit entsprechend Artikel 33 Abs.3, 5 Grundgesetz hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung keine Nachteile erwachsen.

- a) Einschlägige Bestimmungen der Länder über die Dienstliche Beurteilung der Landesbediensteten regeln das Verfahren, nach dem diese Empfehlungen umgesetzt werden, sowie den Inhalt der Beurteilungen.

Die Dienstlichen Beurteilungen der aus den Ländern beurlaubten Lehrkräfte werden vom Schulleiter vorgenommen, soweit das jeweilige Landesrecht keine andere Regelung vorsieht. Die Dienstlichen Beurteilungen der Schulleiter erfolgen in der Regel durch den zuständigen KMK-Beauftragten. Die Dienstlichen Beurteilungen der aus den Ländern beurlaubten Lehrkräften, die als Prozessbegleiter, Schulkoordinatoren, Fachberater sowie Fachschaftsberater eingesetzt sind, werden vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA - ZfA) vorgenommen.

- b) Diese Empfehlungen gelten auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, wenn das Landesrecht ihre Beurteilung vorsieht.

**2. Anlass für die Dienstliche Beurteilung**

Dienstliche Beurteilungen werden auf Anforderung des jeweiligen Dienstherrn erstellt.

**3. Grundlagen der Dienstlichen Beurteilung**

Je nach Bestimmung und Festlegung der Länder im Einzelfall können Grundlagen der Dienstlichen Beurteilung z.B. sein:

- eigener Unterricht
- Bewertung fachfremden Unterrichts und Beratung der unterrichtenden Lehrkraft
- Konferenzleitung
- Gesamtbewährung

#### **4. Verfahren für die Erstellung Dienstlicher Beurteilungen**

Für das Verfahren gelten die folgenden Regelungen, soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht:

- 4.1 Die Anforderung einer Dienstlichen Beurteilung erfolgt durch den Dienstherrn über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz an den Beauftragten der Kultusministerkonferenz bzw. den Schulleiter der Schule, an der die zu beurteilende Lehrkraft ihren Auslandsschuldienst ausübt. Beauftragte der Kultusministerkonferenz und Schulleiter werden vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz über die anstehende Dienstliche Beurteilung jeweils unterrichtet. Die Anforderung enthält Informationen über Anlass und erforderliche Grundlagen (s.o. Ziff. 3) der Dienstlichen Beurteilung und ggf. länderspezifische Bewertungsformulierungen.
- 4.2 Unterrichtsbesuche werden angekündigt und ein schriftlicher Unterrichtsentwurf ist vorzulegen, sofern dies jeweils das Landesrecht vorsieht. Nach dem Unterrichtsbesuch erfolgt eine Besprechung, in der sich die Lehrkraft zur Planung und Durchführung der Stunde äußert.
- 4.3 Wenn das Landesrecht die Bewertung fachfremden Unterrichts und die Beratung des Unterrichtenden durch den zu Beurteilenden vorsieht, erfolgt dies nur mit Einverständnis der unterrichtenden Lehrkraft.
- 4.4 Bei der Konferenzleitung kann es sich um die Leitung einer Teil-, Fach- oder Gesamtkonferenz handeln.
- 4.5 In der Regel leitet der Beurteilende die Dienstliche Beurteilung an die beurteilte Lehrkraft, die die Kenntnisnahme schriftlich bestätigt und ggf. eine Stellungnahme beifügt. Im Einzelfall kann der Dienstherr sich vorbehalten, die Dienstliche Beurteilung selbst zu eröffnen.
- 4.6 Nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung und ggf. Stellungnahme sendet der Beurteilende diese zusammen mit der Dienstlichen Beurteilung zum weiteren Verfahren direkt an den Dienstherrn.

## **5. Verfahren für die Erstellung Dienstlicher Beurteilungen über Lehrkräfte, die an Europäische Schulen abgeordnet bzw. für die Tätigkeit dort beurlaubt sind**

### 5.1 Regelbeurteilungen:

Über die den Europäischen Schulen zur Verfügung gestellten deutschen Lehrkräfte sowie Direktoren und beigeordneten Direktoren werden „Berichte über die Befähigung des Personalmitglieds auf Probe gem. Art. 28 des „Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen“ (AZ: 2011-04-D-14-de-2; im Folgenden: Statut) und Beurteilungsberichte gem. Art. 30 des Statuts“ anlässlich der Verlängerung ihrer jeweiligen Abordnung bzw. Beurlaubung erstellt.

Der jeweilige deutsche Vertreter im Inspektionsausschuss für den Primarbereich bzw. im Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich ist gemäß Artikel 28, 29 und 30 des Statuts gehalten, für Lehrkräfte vor Ende der zweijährigen Probezeit und vor Verlängerung über fünf Jahre hinaus eine Dienstliche Beurteilung zu erstellen. Das Verfahren der Erstellung der Beurteilung richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen in Artikel 28, 29 und 30 des Statuts.

Der jeweilige deutsche Vertreter im Inspektionsausschuss für den Primarbereich bzw. im Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich ist ebenfalls in die Dienstliche Beurteilung der Direktoren und beigeordneten Direktoren eingebunden. Näheres regelt Artikel VIII der „Durchführungsbestimmungen zur Ernennung und Beurteilung der Direktoren und beigeordneten Direktoren der Europäischen Schulen“ (AZ: 2009-D-422-de-5).

### 5.2 Anlassbeurteilungen:

Über die Regelbeurteilungen hinaus erstellt der jeweilige deutsche Vertreter im Inspektionsausschuss auf Anforderung des jeweiligen Dienstherrn Dienstliche Beurteilungen gemäß den Ziffern 1 bis 4 dieser Empfehlungen.

Diese „Empfehlungen für Dienstliche Beurteilungen über Lehrkräfte, die aus dem Landesdienst für den Schuldienst im Ausland beurlaubt sind“ ersetzen den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.02.1965 „Dienstliche Beurteilung der Auslandslehrer für den innerdeutschen Dienstherrn und Berichte über Tatsachen“ und den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.01.1998 „Grundsätze für Dienstliche Beurteilungen durch die Beauftragten der Kultusministerkonferenz über Lehrkräfte, die aus dem Landesdienst für den Schuldienst im Ausland beurlaubt sind“.